



Reform des Gewährleistungsrechts

HINTERGRUND

Die Bundesregierung setzt mit ihrem Gesetzentwurf das Koalitionsprojekt für ein gerechtes Gewährleistungsrecht um. Käufer erhalten gegen ihre Lieferanten einen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Kosten für den Ausbau des mangelhaften und Einbau des fehlerfreien Materials. Lieferanten können ihrerseits die Kosten im Wege des neu geschaffenen Händlerregresses gegenüber dem Hersteller geltend machen.

Für Handwerker und den gesamten verarbeitenden Mittelstand gehört das Koalitionsprojekt zu den wichtigsten rechtspolitischen Vorhaben dieser Legislatur. Alltägliche Gewährleistungsfälle kommen Handwerker und andere KMU wegen der Rechtslage zu den sogenannten "Aus- und Einbaukosten" teuer zu stehen. Denn sie und nicht die Verantwortlichen tragen die Folgekosten für Materialfehler.

BEWERTUNG

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme überzeugend herausstellt, muss der in seiner Zielrichtung gelungene Gesetzentwurf in drei wichtigen Punkten ergänzt bzw. geändert werden. Anderenfalls kann die Reform in der Praxis nicht die im Koalitionsvertrag intendierte Wirkung entfalten.

→ Die Reform darf sich nicht auf den Aus- und Einbau beschränken, sondern muss auch Fälle erfassen, in denen mangelhaftes Material verarbeitet wird.

Es kann rechtlich keinen Unterschied machen, ob mangelhaftes Material in eine andere Sache eingebaut oder ob es verarbeitet wurde. Weshalb sollte der Verkäufer mangelhafter Wandfarbe nicht für den erforderlichen Neuanstrich einstehen müssen, während ein Verkäufer mangelhaften Parketts für die Neuverlegung haftet? Die Vergleichbarkeit der beiden Fallkonstellationen ist – wie noch die Begründung zum Referentenentwurf deutlich herausstellt – klar gegeben.

→ Der Anspruch auf Ersatz der Aus- und Einbaukosten muss für Verbraucher und Unternehmer inhaltlich und zeitlich AGB-fest ausgestaltet sein.

Große Unternehmen geben ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor und schränken ihre Haftung inhaltlich weitgehend und zeitlich auf ein Jahr ein. Es ist realitätsfern anzunehmen, dass sich Handwerker hiergegen unter Berufung auf den von der Bundesregierung ins Feld geführten und aus dem Verbraucherrecht übertragenen mittelbaren AGB-Schutz zur Wehr setzen könnten.

Ein Elektrohandwerker, der Kabel, Schalter und Sicherungen bezieht, hat keinen Einfluss auf die Geschäftsbedingungen. Entweder er kauft die Ware unter Einbeziehung der AGB oder er lässt es bleiben. Einen Gerichtsprozess gegen solche AGB können sich Handwerker weder leisten, noch ist es unternehmerisch sinnvoll für sie, gegen ihre Lieferanten vor Gericht zu ziehen.

→ Der Käufer (Handwerker) und nicht der Verkäufer (Hersteller oder Lieferant) muss wählen können, wer den Aus- und Einbau / die Nachbesserung durchführt.

Entscheidet sich der Verkäufer zur Selbstvornahme, entfacht er damit ein rechtlich kaum lösbares Chaos an gegenseitigen Ansprüchen im Dreiecksverhältnis zwischen Verkäufer, Handwerker und Kunde.

Ein Handwerker baut im Haus eines Verbrauchers neue Fensterrahmen ein, die sich nachträglich als mangelhaft erweisen. Erhebt der Verkäufer der Fensterrahmen Anspruch darauf, die Reparatur selbst auszuführen, steckt der Handwerker in einem Dilemma: Repariert er dennoch, verletzt er den Vertrag mit seinem Verkäufer. Repariert er nicht, verletzt er seine werkvertragliche Pflicht gegenüber dem Verbraucher. Die Bundesregierung hat das Problem erkannt, den Referentenentwurf aber nur halbherzig korrigiert.

FAZIT

Der Koalitionsvertrag gibt das Ziel der Reform unmissverständlich vor. Was dem Gesetzentwurf zur Erreichung dieses Ziels fehlt, bringt der Bundesrat mit seiner Kritik auf den Punkt. Der Bundestag ist aufgerufen, die Forderungen des Bundesrats und des verarbeitenden Mittelstandes aufzugreifen und entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Stand: Juni 2016

Verantwortlich: Dr. Manja Schreiner, LL.M.

Telefon: 030 20 61 93 50